

Beschluss

OLG Hamm, § 1361b BGB, § 209 FamFG Zuweisung der Ehewohnung nach Auszug – Kriterien

1. Unter Ehewohnung ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die während der Ehe beiden Ehegatten als Unterkunft gedient hat (BGH FamRZ 1990, 987, 988).

2. Eine Räumlichkeit verliert ihren Charakter als Ehewohnung, wenn der die Wohnung verlassende Ehegatte diese endgültig aufgibt. Dabei ist maßgeblich, ob die Überlassung an den anderen Ehegatten noch den aktuellen Erfordernissen in der Trennungssituation geschuldet ist oder ob ihr schon eine endgültige Nutzungsüberlassung zugrunde liegt.

3. Für die Annahme einer unbilligen Härte reichen bloße Unannehmlichkeiten und selbst Belästigungen, wie sie oft in der Auflösungsphase einer Ehe auftreten, nicht aus, um eine Wohnungszuweisung zu begründen. Die Spannungen müssen vielmehr über den in der Trennungssituation typischen Umfang hinausgehen (OLG Hamburg FamRZ 1993, 190; OLG Bamberg FamRZ 1995, 560; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 289, 290).

Beschluss des OLG Hamm vom 23.03.2015 – 4 UF 211/14

Aus den Gründen:

Für die Trennungszeit begehrt die Antragstellerin die Zuweisung der im Miteigentum beider Beteiligten stehenden Ehewohnung nebst flankierenden Anordnungen.

Die Antragstellerin, die als gelernte Industriekauffrau erwerbstätig ist, und der Antragsgegner, der als Berufsschullehrer am Berufskolleg des Kreises P tätig ist, haben am 24.07.2009 geheiratet. Zuvor hatten sie bereits über mehrere Jahre zusammengelebt. Bereits vor der Ehezeit haben die Beteiligten unter der Anschrift „I-Straße 50“ in B ein im beiderseitigen Miteigentum stehendes Einfamilienhaus errichtet. Ein gemeinsamer Kinderwunsch ging [...] nicht in Erfüllung. [...]

Zum 01.01.2014 mietete der Antragsgegner für sich, seine Lebensgefährtin Frau C sowie deren Sohn eine Vierzimmerwohnung (rund 100 m²) in B, „L-Straße 9“, an. Jedenfalls seit dem 24.01.2014 übernachtet der Antragsgegner nicht mehr in der Ehewohnung, sondern in der angemieteten Wohnung. Er hat allerdings in der Ehewohnung noch diverse Kleidungsstücke sowie sonstige Utensilien und nutzt werktäglich in dem Objekt einen Büroraum im Obergeschoss, den ursprünglich beide Beteiligte gemeinschaftlich genutzt haben. In diesem Raum befinden sich unter anderem die Arbeitsmaterialien, die der Antragsgegner für seine Tätigkeit als Berufsschullehrer benötigt. In dem Büroraum war ursprünglich auch ein Schreibtisch der Antragstellerin aufgebaut, den der Antragsgegner am 28.07.2014 entfernen ließ.

Bislang konnten sich die Beteiligten nicht abschließend einigen, wer das im Miteigentum stehende Haus zu Alleineigentum erwerben soll.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache überwiegend Erfolg. Die Ehewohnung war der Antragstellerin zur alleinigen Nutzung zuzuweisen und die flankierenden Anordnungen, wie sie sich aus dem Beschlusstenor ergeben, auszusprechen. Das ergibt sich aus den nachfolgenden Feststellungen und rechtlichen Bewertungen des Senats.

I. Antrag zu 1.: Zuweisung der Ehewohnung

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Anspruch auf alleinige Zuweisung der Ehewohnung gem. § 1361b BGB gegen den Antragsgegner zu. [...]

1. Die Regelung des § 1361b BGB, die nur Ehegatten betrifft, ist direkt anwendbar, da die Beteiligten noch verheiratet sind. Gegenstand der begehrten vorläufigen Regelung ist vorliegend auch die Ehewohnung der Beteiligten, da die Immobilie „I-Straße 50“ trotz der Anmietung der Wohnung in der „L-Straße 9“ durch den Antragsgegner diese Eigenschaft nicht verloren hat. Unter Ehewohnung ist jede Räumlichkeit zu verstehen, die während der Ehe beiden Ehegatten als Unterkunft gedient hat (BGH FamRZ 1990, 987, 988; vgl. auch Palandt/Brudermüller, BGB, 74. Aufl. 2015, § 1361b Rn. 2). Nach der Rechtsprechung des BGH (FamRZ 2013, 1280) hängt die Einstufung als Ehewohnung nicht davon ab, dass noch beide Ehegatten in der Wohnung leben, weshalb die Eigenschaft auch dann noch zu bejahen ist, wenn ein Ehegatte die Wohnung dem anderen – ggf. auch für einen längeren Zeitraum – überlassen hat bzw. diese nur noch sporadisch nutzt (a.A. Schmidt-Futterer/Blank, Mietrecht, 11. Aufl. 2013, § 540 BGB Rn. 26). [...]

4. Die vorübergehende Zuweisung der Ehewohnung an die Antragstellerin ist entgegen der Ansicht des Familiengerichts auch zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich.

a) Mangels einer gesetzlichen Definition kann der Begriff der unbilligen Härte letztlich nur umschrieben werden. Er erfordert nach der Rechtsprechung eine Situation, in der ein Getrenntleben der Ehepartner innerhalb der Wohnung unzumutbar ist (OLG Frankfurt FamRZ 1987, 159), die Wohnungszuweisung ausnahmsweise, auch unter Berücksichtigung der Belange des anderen Ehegatten, „dringend erforderlich“ ist, um eine „unerträgliche Belastung“ des die Zuteilung begehrenden Ehegatten abzuwenden (KG FamRZ 1987, 850; vgl. auch OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 1058; OLG Bamberg FamRZ 1990, 1353 f; OLG Schleswig FamRZ 1991, 82; OLG München FamRZ 1996, 730; BeckOK-BGB/Neumann, Stand: 01.11.2014, § 1361b Rn. 7).

Diese Voraussetzungen wurden u.a. angenommen, wenn der eine Ehegatte „in grob rücksichtsloser Weise“ durch erhebliche Belästigungen das Wohnen für den anderen Ehegatten „nahezu unerträglich“ macht (so OLG Karlsruhe FamRZ 1991, 1440, 1441; vgl. OLG Brandenburg FamRZ 1997, 420) oder die Umstände für einen Ehegatten, und sei es nur subjektiv, so belastend sind, dass ihm die Fortsetzung der häuslichen Gemeinschaft wegen des grob rücksichtslosen Verhaltens des anderen Ehegatten bei objektiver Beurteilung nicht (mehr) zumutbar ist. Anders ausgedrückt setzt die Wohnungszuweisung voraus, dass ohne die Trennung die Grundlage der häuslichen Gemeinschaft durch die Konfliktsituation zerstört würde (BeckOK-BGB/Neumann, a.a.O.). Dementsprechend reichen bloße Unannehmlichkeiten und selbst Belästigungen, wie sie oft in der Auflösungsphase einer Ehe auftreten, nicht aus, um eine Wohnungszuweisung zu begründen. Die Spannungen müssen vielmehr über den in der Trennungssituation typischen Umfang hinausgehen (OLG Hamburg FamRZ 1993, 190; OLG Bamberg FamRZ 1995, 560; OLG Frankfurt FamRZ 1996, 289, 290).

b) Im Rahmen der gebotenen Gesamtabwägung hat der Senat zunächst berücksichtigt, dass eindeutige Kriterien, wie Gewaltanwendungen oder Drohungen seitens des Antragsgegners sowie Kindesbelange hier nicht im Rahmen der Entscheidungsfindung herangezogen werden können. Auch kann nicht auf die Eigentumsituation entscheidend abgestellt werden, da die Immobilie im Miteigentum beider Beteiligten steht. Aus Sicht des Senats ist die gebotene Abwägung deshalb im Hinblick auf die Trennungssituation und die Folgen für die jeweilige Seite vorzunehmen. Im Rahmen dessen ist zunächst zu berücksichtigen, dass die ursprünglich bestehende Situation des Getrenntlebens innerhalb der Ehewohnung, in der man eine räumliche Aufteilung vornehmen und Nutzungsregelungen treffen muss sowie die sich hieraus ergebenden Unannehmlichkeiten hinzunehmen hat, durch den Antragsgegner selbst beendet worden ist. Er hat aus freien Stücken die Immobilie verlassen und eine Wohnung angemietet. Mit dieser einseitigen Aufhebung der bestehenden Situation des Getrenntlebens innerhalb der Ehewohnung ist die weitere Nutzung eines einzelnen Raumes innerhalb der Ehewohnung nicht zu vereinbaren.

Darüber hinaus hätte der Antragsgegner bereits bei Anmietung der neuen Wohnung seinen Platzbedarf berücksichtigen können und müssen. Nachvollziehbare Gründe, warum ihm dies nicht möglich gewesen sein sollte, hat er im Rahmen seiner persönlichen Anhörung nicht darlegen können. Zudem verfügt die angemietete Wohnung über ausreichend Platz für einen Heimarbeitsplatz. Hiervon muss der Senat jedenfalls nach Anhörung der Beteiligten ausgehen, da der Antragsgegner nicht nachvollziehbar

begründen konnte, warum er innerhalb der geräumigen Wohnung keine Möglichkeit finden kann, sich einen Bürobereich einzurichten.

Ist auf Seiten des Antragsgegners kein Grund für die Nutzung des Büroraums nach der Aufhebung des Getrenntlebens innerhalb der Ehewohnung ersichtlich, streitet für das Begehren der Antragstellerin die rein tatsächlich bestehende Möglichkeit des Antragsgegners, die Bereiche im Untergeschoss, die unstreitig von ihr bewohnt werden und auch ihr allein zustehen sollen, zu betreten. Umso mehr ist hierin eine nicht mehr ertragbare Belästigung zu sehen, als die Antragstellerin zu keiner Zeit sicher sein kann, dass der Antragsgegner nicht zu jeder Tages- oder Nachtzeit unangekündigt die Ehewohnung betritt. Darüber hinaus hat diese Situation bei der Antragstellerin nach ihrer unwidersprochen gebliebenen und durch das vorgelegte Attest vom 05.02.2015 belegten Behauptung eine starke psychische Belastungssituation hervorgerufen. Diese auf Seiten der Antragstellerin zu berücksichtigenden Gesichtspunkte haben im Vergleich dazu, dass der Antragsgegner im Ergebnis allein aus Bequemlichkeit den Büroraum im Obergeschoss noch nutzt, so erhebliches Gewicht, dass eine unbillige Härte auf ihrer Seite gegeben ist.

5. Berechtigte Belange des Antragsgegners, den 11 m² großen Raum im Haus weiterhin für sich zu reklamieren, sind nicht ersichtlich und haben sich auch im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. [...]

II. Antrag zu 2.: Verpflichtung zur Räumung

Den Antragsgegner trifft gem. § 209 Abs. 1 FamFG auch die Verpflichtung zur Räumung der Immobilie. [...] Eine Räumungsfrist war mangels Antrages nicht auszusprechen.

III. Antrag zu 3.: Verpflichtung sämtliche Schlüssel herauszugeben

Der Antragstellerin steht auch ein Anspruch auf Herausgabe aller Schlüssel gem. § 1361b Abs. 3 S. 1 BGB i.V.m. § 209 FamFG (Wohlverhaltensgebot) zu. Dieser Anspruch dient nämlich der Sicherung des Anspruchs auf Wohnungsüberlassung (vgl. MünchKomm/ErbArth, a.a.O., Rn. 14). [...]

V. Antrag zu 5.: Mitnahme von Gegenständen

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners steht der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch auf Mitnahme der persönlichen Sachen und Verbleib der Haushaltsgegenstände, wie aus dem Beschlusstenor ersichtlich, zu. [...]